OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350440/2/Py/PP

Datum:

Linz, 19. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der J M, vertreten durch Sachwalterin C B, S x, x L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 16.11.2017, GZ: SH10-3592, betreffend Kostenersatz nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.11.2017, GZ: SH10-3592, wurde ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) für die in der Zeit vom 01.01.2014 bis 30.09.2017 gewährte soziale Hilfe in Form von „Hilfe in stationären Einrichtungen“ Kostenersatz an den Sozialhilfeverband Ried im Innkreis aus ihrem Vermögen iHv 45.588,95 Euro, sofort zahlbar nach Rechtskraft des Bescheides, zu leisten hat.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Bf mit Bescheid vom 19.11.2001, GZ: SH10-3592, ab 01.11.2001 soziale Hilfe im Seniorenwohnheim Mehrnbach durch Heimpflege und – mangels ausreichendem liquidem Vermögens – soziale Hilfe zur Deckung der Heimkosten gewährt wurde. Der nicht verjährte, ungedeckte Aufwand für die Heimpflege vom 01.01.2014 bis 30.09.2017 beläuft sich auf insgesamt 95.579,58 Euro.

Im Zuge einer Vermögensüberprüfung wurde festgestellt, dass die Bf über ein Gesamtvermögen von 52.888,95 Euro verfügt und somit ein verwertbares Vermögen über der gesetzlichen Freigrenze von 7.300 Euro vorliegt. Unter Abzug dieser Freigrenze ergibt sich somit die im Spruch angeführte Kostenersatzsumme von 45.588,95 Euro.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf durch ihre Sachwalterin eingebrachte Beschwerde vom 11.12.2017.

Begründet führt die Bf aus, dass der angefochtene Bescheid gegen § 330a ASVG idF BGBl. I 217/125 und § 707a Abs. 2 ASVG idF BGBl. I Nr. 125/2007 verstößt. Gemäß § 707a Abs. 2 ASVG idF BGBl. I. Nr. 125/2007 tritt der § 330a mit 01.01.2018 in Kraft und dürfen Ersatzansprüche ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden und sind laufende Verfahren einzustellen. Dadurch erachtet sich die Bf in ihrem subjektiven Recht verletzt.

3. Mit Schreiben vom 12.12.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte – trotz Parteienantrag – gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und unstrittig ist und lediglich die

Rechtsfrage des Inkrafttretens der Bestimmung des § 330a ASVG bzw. die Bedeutung des § 707a ASVG zu klären war.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht in seinem Erkenntnis von demselben Sachverhalt aus, wie die belangte Behörde. Es werden auch keine neuen Tatsachen oder Beweise ins Treffen geführt. Auch die Bf geht von diesem Sachverhalt aus. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte besteht eine Ausnahme von der Verhandlungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK dann, wenn das Verfahren nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder nur hochtechnische Fragen betrifft (vgl. etwa den Beschluss des VwGH v. 16.11.2015, Zl. Ra 2015/12/0026 mwN). Die im vorliegenden Fall ausschließlich zu lösende Rechtsfrage über das Inkrafttreten der Bestimmung des § 330a ASVG weist keine besondere Komplexität auf. Art. 47 GRC kann schon keine Verhandlungspflicht begründen, weil kein Sachverhalt vorliegt, der zur Anwendung des Unionsrechts führt (vgl. auch dazu den zitierten Beschluss des VwGH zu Zl. Ra 2015/12/0026 sowie VwGH v. 24.02.2016, Zl. Ra 2015/10/0047). Die mündliche Erörterung würde eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lassen und steht einem Entfall der Verhandlung somit weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 19.11.2001, GZ: SH10-3592, ab 01.11.2001 soziale Hilfe für die Dauer des Heimaufenthalts durch Übernahme der Heimkosten im Alten- und Pflegeheim Mehrnbach gewährt, soweit diese nicht durch Ersatz-, Beitrags- und Eigenleistungen gedeckt werden können.

Für den Zeitraum Jänner 2014 bis September 2017 ergab sich ein ungedeckter Aufwand für die Heimpflege der Bf iHv 94.579,58 Euro.

Anlässlich einer vom Sozialhilfeverband Ried im Innkreis im September 2017 durchgeführten Überprüfung der Vermögensverhältnisse der Bf trat zu Tage, dass die Bf über ein Vermögen iHv 52.888,95 Euro verfügt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der dem Sozialhilfeverband über dessen Aufforderung von der Sachwalterin übermittelten Vermögensaufstellung der Bf vom 12.10.2017 sowie den vom Sozialhilfeverband bekanntgegebenen ungedeckten Ausgaben für die Heimpflege der Bf für den Zeitraum Jänner 2014 bis September 2017. Im Übrigen wurden diese Beträge von der Sachwalterin der Bf anlässlich einer mit ihr aufgenommenen Niederschrift vor der belangten Behörde am 06.11.2017 nicht bestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG), BGBl. Nr. 82/1998 idgF liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die sich in einer besonderen sozialen Lage befinden und sozialer Hilfe bedürfen.

Gemäß § 7 Abs. 2 leg. cit. können sich in einer besonderen sozialen Lage im Sinn des Abs. 1 insbesondere Personen befinden, die der Betreuung und Hilfe (Pflege) bedürfen.

Gemäß § 15 Oö. SHG kann soziale Hilfe mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person (ihres gesetzlichen Vertreters) durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in den individuellen Bedürfnissen der hilfebedürftigen Person entsprechenden Heimen (§ 63, § 64) geleistet werden. Andere Rechtsvorschriften über die Unterbringung von Personen in derartigen Einrichtungen werden hiedurch nicht berührt.

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. hat die Leistung sozialer Hilfe unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

Gemäß § 5 Oö. Sozialhilfeverordnung (Oö. SHV), LBGl. Nr. 118/1998 idgF sind bei Leistung sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen Geld oder Geldeswert bis zu insgesamt 7.300 Euro und kleinere Sachwerte nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 330a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. 1995/189 idF BGBl. I 125/2017 ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/innen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig (Verfassungsbestimmung).

Gemäß § 707 Abs. 2 (Verfassungsbestimmung) ASVG tritt § 330 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 125/2017 mit 01.01.2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Nähere Bestimmungen über den Übergang zur neuen Rechtslage können bundesgesetzlich getroffen werden. Die Durchführungsverordnungen zu einem aufgrund dieser Bestimmung ergehenden Bundesgesetz sind vom Bund zu erlassen.

5.2. Zunächst ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Kostenersatzverfahren das Vorliegen eines Vermögens der Bf sowie eines ungedeckten Aufwandes des Sozialhilfeverbandes Ried im Innkreis für den der Bf gewährten Heimaufenthalt – auch hinsichtlich der Höhe – zur Gänze unbestritten blieb. Es ist vielmehr die Rechtsfrage zu klären, wann die neu geschaffene (Verfassungs)bestimmung des § 330a ASVG in Kraft tritt, das heißt, ob diese bereits jetzt auf den Fall der Bf – wie in der Beschwerde behauptet – anzuwenden ist oder (noch) nicht.

Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 – BGBlG, BGBl. I Nr. 100/2003 idgF regelt in § 11 das Inkrafttreten kundgemachter Gesetzesvorschriften.

Gemäß § 11 Abs. 1 BGBl. treten Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt mit verbindlichem Inhalt, soweit darin oder gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft. Jede Nummer des Bundesgesetzblattes hat diesen Tag zu enthalten.

Gemäß § 11 Abs. 2 BGBlG treten im Fall des § 7 Abs. 3 Verlautbarungen im Bundesgesetz mit verbindlichem Inhalt, soweit darin oder gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird, und hat jede Nummer des Bundesgesetzblattes diesen Tag zu enthalten.

Dies bedeutet, dass nicht per se mit Ablauf des Tages, an dem eine Herausgabe bzw. Versendung bzw. Freigabe zur Abfrage eines Gesetzes erfolgt ist, dieses in Kraft tritt. Dem Gesetzgeber steht es vielmehr frei, einen anderen Tag des Inkrafttretens gesetzlich zu bestimmen.

Genau dies ist im Fall des § 330a (Verfassungsbestimmung) ASVG geschehen. § 707a Abs. 2 (Verfassungsbestimmung) ASVG normiert, dass § 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 125/2007 mit 01.01.2018 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Soweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Nach den Erläuterungen soll dies für alle gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren gelten (GP XXV. RV 1613 AB 1698 S. 190). Dies bedeutet jedoch, dass die Geltendmachung der Kostenersatzforderung durch den Sozialhilfeträger daher jedenfalls noch bis 31.12.2017 erfolgen darf (vgl. dazu auch: *Neumayr/Pfeil*, *Umsetzungsfragen für das „Verbot des Pflegeregresses“* in ÖZPR 2017, 119 und *Wetsch, Zivilrechtliches zur Abschaffung des Pflegeregresses* in ZaK 2017/632, 364f).

Entgegen der Rechtsauffassung der Bf ist daher die Vorschreibung eines Kostenersatzanspruches nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen des Oö. SHG und der Oö. SHV noch bis 31.12.2017. Der Zweck der Legisvakanz bis zum 01.01.2018 wird wohl darin begründet liegen, dass den zuständigen Organen auf Landesebene noch bis zum 31.12.2017 Zeit eingeräumt wird, um Ersatzansprüche für bisher entstandene Forderungen geltend zu machen, zumal eine Kompensationsleistung für die erwachsenden finanziellen Ausfälle erst ab 01.01.2018 vom Bund zugesagt wurde (vgl. dazu neuerlich *Wetsch*, in ZaK 2017/632 S. 364).

Unter Zugrundelegung der aktuellen Sach- und Rechtslage war daher der Beschwerde keine Folge zu geben, diese abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny